

Betreuungsrecht

Rechte & Pflichten

14.Fachtagung Übergangsmanagement DBH

Tanja Stahlhoff Geschäftsführerin Betreuungsverein SKM-Ortenau e.V.

Gliederung

- Rechtliche Betreuung
 - Voraussetzungen/Gerichtliches Verfahren
 - Subsidiarität der Betreuung
- Der rechtliche Betreuer und seine Aufgaben
 - Rechte und Pflichten
- Reform des Betreuungsrechts ab 01.01.2023
- Ihre Fragen

Rechtliche Betreuung

➤ Voraussetzungen nach § 1896 BGB:

- Der Betroffene muss volljährig sein
- Er kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen

UND

- Ursache dafür muss eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung sein
- Hat der Betroffene einen freien Willen, kann keine Betreuung gegen seinen Willen angeordnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung „objektiv“ für den Betroffenen von Vorteil wäre
- Kann er den Willen nicht frei bestimmen, dann kann auch gegen den Willen angeordnet werden

Rechtliche Betreuung

➤ Gerichtliches Verfahren

- Antrag auf Betreuung des Betroffenen beim Betreuungsgericht
- Anregung der Betreuung durch Dritte beim Betreuungsgericht
- Gutachten/Ärztliches Attest
- Bericht der Betreuungsbehörde
- Persönliche Anhörung durch den Richter
- Bestellung des Betreuers durch das Betreuungsgericht

Rechtliche Betreuung

- Subsidiarität der Betreuung nach § 1896 Abs. 2 BGB
 - Die Bestellung eines Betreuers muss erforderlich sein und scheidet aus, wenn andere Hilfen greifen
 - Sie ist nicht erforderlich, soweit andere Hilfestellungen vorhanden sind, die die Tätigkeit eines Betreuers entbehrlich machen
 - Dies gilt bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht oder wenn andere sozialrechtliche oder tatsächlichen Hilfestellungen vorhanden sind.

Rechtliche Betreuung

- Subsidiarität der Betreuung nach § 1896 Abs. 2 BGB
 - Andere Hilfen können sein:
 - ✓ Eigene Familie, Nachbarn, Bekannte
 - ✓ Ggf. Heimpersonal
 - ✓ Allgemeine soziale Dienste

Rechtliche Betreuung

- Um Betreuung vermeiden zu können, gehören verschiedene Unterstützungsformen und Einrichtungen, die in der Sozialgesetzgebung (+damit außerhalb des Betreuungsrechts) verankert sind
 - ✓ Z.B. Beratung & Hilfe nach SGB II
- oder
 - ✓ SGB XII (Hilfen zum Lebensunterhalt)
 - ✓ SGB IX (Eingliederungshilfe, Pflegestützpunkte)

Rechtliche Betreuung

- Diese Alternativen entsprechen auch der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung, die vom Grundgedanken der Teilhabe – Inklusion- und Selbstbestimmung geprägt ist
- Die betreuungsvermeidenden Hilfen und Unterstützungen genießen strikten Vorrang

Der rechtliche Betreuer & seine Aufgaben

Rechte und Pflichten des Betreuers

Der rechtliche Betreuer

- ✓ Ist in der Regel ein Angehöriger § 1897, Abs. 5 BGB
- ✓ Kann ein ehrenamtlicher Betreuer, Berufsbetreuer oder Vereinsbetreuer sein §1897 BGB
- ✓ Handelt zum Wohl des Betreuten § 1901, Abs. 2 BGB
- ✓ Regelt die Angelegenheiten nur für die erforderlichen Aufgabenkreise § 1901, Abs. 1 BGB
- ✓ Bezieht die betreute Person mit ein § 1901, Abs. 3 BGB

Der rechtliche Betreuer

- ✓ Grundsatz der persönlichen Betreuung und des persönlichen Kontaktes und Vermeidung von „anonymen“ Betreuungen
- ✓ Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Rahmen der festgelegten Aufgabenkreise
- ✓ Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch vormundschaftsgerichtliche Genehmigung
- ✓ Verpflichtung zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation

Rechte und Pflichten

➤ Es besteht der Grundsatz:

Der Betreuer handelt, wie es dem Wohl und den Wünschen des
Betreuten entspricht

§ 1901 BGB

Rechte und Pflichten

- ✓ Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses
- ✓ Jährliche Rechnungslegungspflicht/ Berichtspflicht
- ✓ Urlaubsvertretung möglich; Verwaltungsaufgaben sind durch Untervollmacht delegierbar
- ✓ Grundsatz der persönlichen Entscheidung durch den Betreuer (z.B. Unterbringungsgenehmigung, Einwilligung in Operationen)
- ✓ Mitteilungspflicht über Aufhebung oder Änderung der Betreuung
- ✓ Verbot von sogenannten Insichgeschäften



Rechte und Pflichten

- ✓ Keine Verpflichtung des Betreuers zu persönlichen Pflegeleistungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- ✓ Keine Aufsichtspflicht

Rechte und Pflichten

- Gesetzliche Vertretung findet nur in den Aufgabenkreisen statt, für die der Betreuer bestellt ist
- Folgende Aufgabenkreise sind überwiegend erforderlich:
 - ✓ Gesundheitssorge
 - ✓ Vermögenssorge
 - ✓ Personensorge
 - ✓ Aufenthaltsbestimmung
 - ✓ Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
 - ✓ Wohnungsangelegenheiten
 - ✓ Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post

Rechte und Pflichten

- In der Betreuung gibt es Genehmigungspflichten
- ✓ Einwilligung des Betreuers in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe
- ✓ Freiheitsentziehende Maßnahmen
- ✓ Kündigung des Mietraumes
- ✓ Bestimmte Geldanlagen
- ✓ Übernahme von Verbindlichkeiten, Kreditaufnahme
- Keine Genehmigungserfordernis liegt vor, wenn:
 - ✓ Der Betroffene wirksam einwilligen kann

Rechte und Pflichten

- Keine Genehmigungserfordernis liegt vor, wenn:
 - ✓ Der Betroffene wirksam einwilligen kann
- Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt
 - ✓ Erhebliche Gefahr für das Vermögen oder die Person des Betreuten
 - ✓ Erforderlichkeit (es gibt keine weniger einschneidende Maßnahmen)
 - ✓ Ehe- und Testierfähigkeit bleibt aber auch beim Einwilligungsvorbehalt bestehen, Wahlrecht ist nicht beeinträchtigt
 - ✓ Hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit

Rechte und Pflichten

- Ende der Betreuung:
 - ✓ Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung bei Wegfall der Voraussetzungen
 - ✓ Betroffener kann Angelegenheiten wieder selbst besorgen
 - ✓ Angelegenheiten können durch einen Bevollmächtigten besorgt werden
 - ✓ Tod des Betroffenen; Zuständigkeit der Erben; kein Recht zur Nachlassverwaltung
 - ✓ Einzelner Aufgabenkreis hat sich erledigt

Reform des Betreuungsrechts

- **Hintergrund der Gesetzesreform zum 01.01.2023**
- ✓ UN-Behindertenrechtskonvention
- ✓ Zwei aufwendige Studien, u.a. zur Qualität in der rechtlichen Betreuung
- ✓ Letzte große Reform war 1992
- ✓ Steigende Anzahl von rechtlichen Betreuungen (demografischer Wandel)

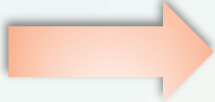
Reform des Betreuungsrechts

- ✓ Stellt ein Meilenstein dar
- ✓ Beinhaltet weitreichende Veränderungen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht
- ✓ Betrifft mehrere Gesetze/Gesetzesbücher
- ✓ In vielen Punkten stehen Rechtsverordnungen aus

Reform des Betreuungsrechts

- ✓ Wunsch & Wille des Betreuten steht im Vordergrund
- ✓ Streichung des Wortes „Wohl“
- ✓ Deutliche Betonung des Vorrangs der Unterstützung – Vertretung ist nachrangig
- ✓ Unterstützte Entscheidungsfindung wird wichtiger
- ✓ Mehr Information und Einbindung des Betreuten
- ✓ Prozessfähigkeit bleibt erhalten-persönliche Beteiligung an Gerichtsverfahren und Zustellung von Schriftstücken
- ✓ Überprüfung der Betreuung spätestens nach 6 Jahren (bei Einrichtung gegen den Willen schon nach 2 Jahren)

Reform des Betreuungsrechts

- ✓ Berufs- und Vereinsbetreuer*innen müssen einen Sachkundenachweis erbringen  persönliche Eignung und andere Nachweise
- ✓ Bringt eine Qualifizierung mit sich
- ✓ Ehrenamtliche Betreuer*innen, sofern Fremdbetreuer*innen sollen eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen
- ✓ Werden durch den Verein begleitet und geschult
- ✓ Stärkere Gesprächs-, Beratungs- und Berichtsverpflichtung

Reform des Betreuungsrechts

- Neu: Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- ✓ Beinhaltet Aufgaben der Behörde, Betreuungsvereine sowie Aufgaben der ehrenamtlichen & beruflichen Betreuer*innen

Reform des Betreuungsrechts

- Aufgaben der Behörden:
 - ✓ Förderungsaufgaben
 - ✓ Informations- und Beratungspflicht
 - ✓ Öffentliche Beglaubigung
 - ✓ Erweiterte Unterstützung § 8 BtOG: ist eine Maßnahme zur Vermeidung der rechtlichen Betreuung
 - ✓ Behörde kann den Verein oder beruflichen Betreuer*in damit beauftragen

Reform des Betreuungsrechts

- Aufgaben der Betreuungsvereine:
 - ✓ Planmäßig informieren
 - ✓ Planmäßig EA gewinnen
 - ✓ Eventuell per Auftrag erweiterte Unterstützung
 - ✓ EA fortbilden, beraten, schulen, unterstützen
 - ✓ Beratung im Einzelfall zu BtG und anderen Hilfen

Reform des Betreuungsrechts

- Maßgebliche Änderungen in der Betreuungsführung:
 - ✓ Wünsche der Betreuten sind Maßstab aller Akteure
 - ✓ Rechtliche Betreuung ist in erster Linie Unterstützung
 - ✓ Der alte Begriff „Wohl“ fällt weg
 - ✓ Es gibt keine Betreuung „in allen Angelegenheiten“ mehr
 - ✓ Qualifizierung beruflicher Betreuer*innen

Reform des Betreuungsrechts

- Maßgebliche Änderung der Betreuerpflichten:
 - ✓ Unterstützung des Betreuten seine Angelegenheiten selbst zu regeln
 - ✓ Vertretungsmacht nur soweit erforderlich
 - ✓ Wünsche feststellen und umsetzen
 - ✓ Regelmäßiger Kontakt
 - ✓ Fähigkeiten wiederherstellen

Reform des Betreuungsrechts

- Maßgeblicher und wichtigster Paragraph ist § 1821 BGB:
- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach §1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
 - (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten nach seine Wünsche gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Reform des Betreuungsrechts

- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- (4) ...Wünsche nicht feststellbar.....(mutmaßlicher Wille ist zu ermitteln)
- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Reform des Betreuungsrechts

- Die Reform des Betreuungsrechts wird als „Magna Charta“ bezeichnet und ist auf das zentrale Ziel der Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen gerichtet.
- Im Mittelpunkt steht noch mehr der Erforderlichkeitsgrundsatz, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht (Eingliederungshilfe)
- Die Wünsche des Betreuten stehen im Vordergrund und nicht mehr das Wohl!
- Soll eine eindeutige Qualitätssteigerung sein

Und nun zu Ihren Fragen





SKM
Ortenau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit